

Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Ev.-luth. Kindertagesstätte „Die Arche“ der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altwarmbüchen

1. Vorwort

Rechtsträger unserer Kindertagesstätte ist die ev.- luth. Christophorus Kirchengemeinde Altwarmbüchen. Sie sieht die Arbeit der Kindertagesstätte (Kita) als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene und geht davon aus, dass in den frühen Kinderjahren der Grundstock christlichen Lebens entsteht und die Fähigkeit und Bereitschaft, sich diesem Lebensbereich zuzuwenden, geweckt wird. Von daher orientiert sich unsere gesamte Arbeit an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis. Unsere Kita bietet ein Angebot zur Erweiterung der Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.

Den Kindern wird in unserer evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, sich vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung einen neuen bzw. anderen Lebensraum zu erschließen und mit ihren spezifischen Bedürfnissen des „Kindseins“ leben zu können. Dazu gehört, dass sie durch das Erleben von Gemeinschaft und dem Gestalten von gemeinsamer Zeit mit anderen Kindern ihre Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern, ihr Selbstwertgefühl stärken und ein Gemeinschaftsgefühl entwickeln. Die Kirchengemeinde sorgt in ihrer Einrichtung für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und bietet entwicklungsfördernde Angebote zur Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung.

Entsprechend des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung arbeiten wir auch unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten nach den sechs Grundsätzen mit Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention. Unsere Qualitätsstandards sichern wir durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden.

2. Aufnahme des Kindes

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Isernhagen gemeldet sind. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können weitere Möglichkeiten aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover selbst über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten zugelassen werden.

Hierfür fordern Sie lediglich eine Bestätigung des Platzes von uns an, den Sie bei Ihrer Wohnortkommune vorlegen.

Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist grundsätzlich ein Online-Antrag über das Kita-Anmeldeportal der Gemeinde Isernhagen (kita.isernhagen.de) zu stellen. Der Träger entscheidet im Rahmen der festgelegten Aufnahmekriterien über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Der zeitliche Eingang der Anmeldung vor dem 01.02. eines Jahres hat auf die Aufnahme grundsätzlich keinen Einfluss.

Entsprechend unserem Selbstverständnis als evangelische Einrichtung und auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der jeweils aktuellen Fassung wird jedes Kind gleichrangig in die Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von den Aufnahmekriterien verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf festgestellt und durch die Fachdienste der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, kommunaler sozialer Dienst) schriftlich dargelegt wird. Der Träger behält sich vor, in besonderen Härtefällen – d.h. unvorhersehbare Situationen, die die Familie insgesamt und insbesondere das Kind außergewöhnlich belasten - Einzelfallentscheidungen außerhalb dieser Kriterien zu treffen.

Bei Nichtaufnahme kann das Kind in der Warteliste verbleiben, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

Kinder mit Behinderungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII u.a.) nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und die Personensorgeberechtigten des Kindes mit Beeinträchtigung, der Träger und das Kita-Team in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, begleitet und gebildet werden kann.

Die allgemeine Platzvergabe für das KiTa-Jahr erfolgt zu den mit der Gemeinde Isernhagen vereinbarten Terminen.

Bei Wechsel der Betreuungsart oder Änderung der Betreuungszeiten innerhalb der Vertragslaufzeit ist eine Änderung des Vertrags erforderlich. Der Vertrag gilt jeweils für ein Jahr.

Vor Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- 1.) Der unterschriebene Betreuungsvertrag (inkl. aller Anlagen).
- 2.) Der Nachweis über ausreichenden Impfschutz nach § 20 Absatz 9 IfSG (Masernschutz)

3. Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Besuchs der Kindertagesstätte findet eine Eingewöhnung nach unserem Kitainternen Eingewöhnungsmodell statt, welches Sie beim Eintritt in unsere Kita bzw. zum Wechsel aus der Krippe erhalten. Im Krippenbereich erfolgt diese in Anlehnung an das Berliner Modell. Eine kontinuierlich begleitende Bezugsperson wird beim Aufnahmegespräch den Pädagogischen Fachkräften bekanntgegeben, die diese Eingewöhnung über die Dauer von mehreren Wochen durchführen wird. In der Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Kitabeitrags.

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag (nicht an gesetzlichen Feiertagen) geöffnet. Die Kinder sind pünktlich zu den vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen. Ein verspätetes Bringen ist nach Absprache in Ausnahmefällen bis 10.00 Uhr möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme am Frühstück dann nicht mehr erfolgen kann.

Unsere Abholzeiten beginnen in den Krippengruppen ab 14:00 Uhr und in den Kindergartengruppen ab 13:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Gebäude bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsende bis um 15:00 Uhr verlassen sein muss! Die Einrichtung ist nach dem Abholen der Kinder aus den Gruppen nicht als Spielplatz und Aufenthaltsort zu nutzen.

Beachten Sie bitte ebenfalls, dass mitgebrachte Speisen nicht gewünscht sind und ein Verzehr nur außerhalb unseres Gebäudes erlaubt ist.

Wir weisen ausdrücklich auf ein generelles Fotografierverbot in unserem Gebäude sowie auf unserem Gelände hin!

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei z.B. Studientagen, werden von der Leitung und dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Da für unsere Arbeit die berufliche Fort- und Weiterbildung ein wichtiger Bestandteil ist, wird unsere Einrichtung fünf Werktage pro Kitajahr wegen gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen des Kita-Teams geschlossen.

Veränderte Betreuungszeiten, die um 12.45 Uhr (Krippe) bzw. 13.00 Uhr (Kindergarten) enden, sind aus pädagogischen Gründen an folgenden Festen und Ausflügen:

- Adventsnachmittag (ein Freitag im Dezember)
- Fasching (am Freitag vor Rosenmontag)
- Kinderfest (ein Freitag im Frühjahr/Sommer)
- Abschiedsabend für Vorschulkinder (ein Freitag zum Ende des Kitajahres)
- Jahresfahrten der Gruppen zum Ende eines Kitajahres
(Abholzeiten am Nachmittag werden gesondert mitgeteilt)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unsere Halbjahresplanungen.

Schließzeiten:

- während der Sommerferien für 2 Wochen,
- in der Karwoche vor Ostern,
- der Tag nach Himmelfahrt,
- zwischen Weihnachten und Neujahr,
- sowie für einrichtungsinterne Fortbildungen (Studientage).

5. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit/Ausfall der Mitarbeitenden oder fehlendem Personal zeitweilig zu schließen oder Betreuungszeiten zu reduzieren, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nach den Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Ebenso bei Heizungsausfall, Wasserschaden oder widrigen Witterungsverhältnissen wie Glatteis, Sturm oder Hochwasser. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung oder Reduzierung der Betreuungszeiten so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Kitabeiträge sind pauschaliert, sodass grundsätzlich keine Beiträge erstattet werden.

6. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten an die Pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an diese oder deren Beauftragte. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind grundsätzlich nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Im

Einzelfall hängt weiter die Eignung von individuellen Umständen ab (z.B. Gefährlichkeit der Wege)

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte angehalten zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren (Stimmung und Sozialverhalten des Kindergartenkindes und/oder des Geschwisterkindes), verantwortet werden kann und entscheiden abschließend darüber.

Beim Kommen und Gehen achten Sie bitte darauf, dass Sie stets alle Türen wieder schließen. Beim Verlassen unserer Kita darf der Türöffner im Hauptgebäude ausschließlich von den Abholenden betätigt werden und niemals von den Kindern selbst.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a i. V. m. § 8 SGB VII bei Unfall versichert:

- a. auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte
- b. während des Aufenthalts in der Einrichtung und
- c. während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Kindertagesstätten, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert.

Eine Haftpflichtversicherung des Kindes durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für die von den Kindern in die Einrichtung mitgebrachten Sachen, wie z.B. Wertsachen, Brille, Geld, Schmuck, Spielsachen und Bekleidung wird keine Haftung übernommen. Dies gilt sowohl bei Beschädigung als auch bei Verschmutzung und Verlust.

Auch deshalb sollte Ihr Kind mit zweckmäßiger Kleidung in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Kleidungsstücke, Schuhe, Stiefel und Taschen der Kinder gekennzeichnet sein, so ist eine Zuordnung der Kleidung möglich. Außerdem ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände, die leicht zu verschlucken sind, mitgegeben werden.

8. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Wird von den Pädagogischen Fachkräften die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt und sind dazu verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der KiTa abzuholen. Bei Fernbleiben eines Kindes, sind die Pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Gruppe am Morgen zu informieren,

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung des Kindes oder anderer Kinder, ist die Kita berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten individuell gesondert und schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht.

Die Medikamente sind persönlich an die Pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Pädagogischen Fachkräfte können eine Verabreichung ablehnen.

Umgang mit Krankheiten in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen:

Laut den Benutzerregeln unserer Kindertagesstätte sind wir verpflichtet Ihnen ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz gem. §34 Abs. 5 S.2 auszuhändigen. Damit verbunden ergeben sich oft Fragen hinsichtlich der Umsetzung und Regelungen in der Einrichtung.

In der Kita gilt ein Kind als krank, wenn es

- Anzeichen einer Infektionskrankheit hat,
- Fieber, Erbrechen oder Durchfall hat,
- über Schmerzen klagt und dabei weint,
- sich offensichtlich nicht wohl fühlt.

Zur allgemeinen Klärung folgende verbindliche Hinweise:

- Umgang mit Fieber:

Ab einer Temperatur von 38°C hat ein Kind Fieber. Fiebernde Kinder können nicht in der Einrichtung betreut und müssen folglich abgeholt werden. Bei Verdacht auf Fieber erlauben Sie uns eine Messung im Ohr Ihres Kindes. Das Kind muss am darauffolgenden Tag zu Hause bleiben.

- Infektionskrankheiten:

Bei Infektionskrankheiten laut Infektionsschutzgesetz gem. §34 Abs. 5 S.2 und bei ansteckender Bindehautentzündung kann das Kind, nach der Genesung, ohne ärztliches Attest wieder in die Kita kommen. Bei Mumps und Grippe sollte das Kind mindestens eine Woche Zuhause bleiben.

- Magen-Darm-Erkrankungen:

Da sich Magen-Darm-Erkrankungen schnell verbreiten, müssen Kinder mit dieser Indikation umgehend abgeholt werden. Ist das betroffene Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei, darf es wieder die Einrichtung besuchen. So helfen Sie, die Verbreitung schnell unter Kontrolle zu bekommen.

- Medikamentengabe:

Bei erforderlicher Medikamentengabe (z.B. bei chronisch kranken Kindern) muss eine schriftliche Verordnung vom Arzt über die Anwendung vorgelegt werden. Die Kita behält sich vor, in bestimmten Fällen (z.B. Spritzen oder Katheder setzen) die Gabe abzulehnen. Es findet immer eine Einzelfallprüfung statt.

Grundsätzlich appellieren wir an alle Sorgeberechtigten, im Krankheitsfall zum Wohle Ihres Kindes und des Gemeinwohls zu handeln.

9. Ansteckende Krankheiten

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Mumps, parasitärem Befall) oder anderen ernsthaften Erkrankungen haben die

Personensorgeberechtigten die Kita unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Im Zweifel kann die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

10. Beitrag

Der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag (inkl. Essen- und Getränkegeld) ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli des Folgejahres), auch in den Ferien und während Schließtagen oder Krankheitszeiten, zu entrichten. Eine Rückzahlung wegen Krankheit, Urlaub, Kur o.ä. kann daher grundsätzlich nicht erfolgen. Auch die in Ziffer 5. und 8. genannten Schließ- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Besuchen Geschwister zur gleichen Zeit eine Tageseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Isernhagen, wird der Kitabeitrag ohne Essengeld analog der aktuellen Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen ermäßigt.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen usw. werden mit den Personensorgeberechtigten besprochen und Erstattungsbeträge hierfür eingesammelt.

11. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Gemeinsam Personensorgeberechtigte können den Vertrag nur gemeinsam kündigen. Eine Kündigung des Vertrages kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Eine Kündigung für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist grundsätzlich nicht möglich, sondern erst wieder zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres). Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen dem 1. April und 31. Juli kann nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Umzug in eine andere Kommune) und im Einvernehmen mit dem Träger vereinbart werden.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Kitabeitrag und sonstige vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, bzw. eventuell von der Schulpflicht zurückgestellt werden, sollen die Kita bis zum 30.04. des Jahres informieren, ob eine Verlängerung für ein weiteres Kindergartenjahr erfolgen soll. Ein Verlängerungsantrag ist bis zum 01.05. des Jahres bei der Schule zu stellen.

12. Kündigung durch den Träger

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- a. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag einschließlich Benutzungsregelungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- b. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Kitabeitrages oder anderer Entgelte für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- c. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann oder
- d. ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist).

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen, insbesondere,

- e. wenn das Kind häufig verspätet abgeholt wird oder
- f. wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldigt die Kindertagesstätte nicht besucht

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn er den Betreuungsplatz des Kindes aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltendem Personalmangel, dauerhaft nicht aufrechterhalten kann.

13. Betreuungsvertrag

Diese „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

14. Inkrafttreten und Änderungen

Die „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ treten mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab. Änderungen werden durch Aushang in der KiTa bekannt gegeben.

Altwarmbüchen, 28.06.2024



Philipp Wüpperling
Kita-Leitung